

PREISLISTE

Regionen Ostfriesland, Oldenburg/Ammerland

gültig ab dem 01.01.2026



TRANSPORTBETON UND BETONPUMPEN

Expositionsklassen gemäß DIN 1045-2

Um Ihnen die Zuordnung der Expositionsklassen gemäß DIN 1045-2 innerhalb der Preisübersichten zu erleichtern, haben wir für Sie die nachfolgende Tabelle erstellt.

Die Expositionsklassen von Beton und Stahl sind getrennt zu berücksichtigen.			
Klasse	Umgebung	Mindestdruckfestigkeitsklasse	Beispiele für die Zuordnung
XO	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
	Beton ohne Bewehrung	C 8/10	unbewehrte Fundamente ohne Frost, unbewehrte Innenbauteile
XC	Bewehrungskorrosion ausgelöst d. Karbonatisierung		
XC 1	Trocken oder ständig nass	C 16/20	Bauteile in Innenräumen; Bauteile, die ständig in Wasser getaucht sind
XC 2	Nass, selten trocken	C 16/20	Wasserbehälter; Gründungsbauteile
XC 3	Mäßige Feuchte	C 20/25	Offene Hallen; gewerbliche Küchen; Bäder; Wäschereien; Viehställe
XC 4	Wechselnd nass und trocken	C 25/30	Außenbauteile mit direkter Beregnung
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD 1	Mäßige Feuchte	C 30/37 ¹⁾	Betonoberflächen, die chloridhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind; Einzelgaragen
XD 2	Nass, selten trocken	C 35/45 ¹⁾	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigem Industrieabwasser ausgesetzt sind
XD 3	Wechselnd nass und trocken	C 35/45 ¹⁾	Teile von Brücken mit Spritzwasser; Fahrbahndecken; Parkdecks
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser		
XS 1	Salzhaltige Luft	C 30/37 ¹⁾	Außenbauteile in Küstennähe
XS 2	Unter Wasser	C 35/45 ¹⁾	Bauteile in Hafenanlagen (ständig unter Wasser)
XS 3	Tide, Spritzwasser, Sprühnebel	C 35/45 ¹⁾	Kaimauern in Hafenanlagen
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30	Außenbauteile
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C 25/30 (LP) C 35/45	Betonteile im Sprühnebelbereich
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C 25/30 (LP) C 35/45	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C 30/37 (LP)	Verkehrsflächen mit Taumitteln, Räumlerlaufbahnen von Kläranlagen, Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA 1	Chemisch schwach angreifend	C 25/30	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	C 35/45 ¹⁾	Bauteile in Beton angreifenden Böden
XA 3 ⁴⁾	Chemisch stark angreifend	C 35/45 ^{1) 4)}	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifendem Abwasser
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM 1	Mäßiger Verschleiß	C 30/37 ¹⁾	Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge
XM 2	Starker Verschleiß	C 30/37 ^{1) 2)} C 35/45 ¹⁾	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler
XM 3	Sehr starker Verschleiß	C 35/45 ^{1) 2) 3)}	Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge
1) mit LP eine Druckfestigkeitsklasse niedriger		3) mit Hartstoffen nach DIN 1100	
2) mit Oberflächenbehandlung		4) Schutzmaßnahmen erforderlich, siehe DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2	
ZTV-Ing.-Beton weichen in einzelnen Expositionsklassen von der DIN 1045-2 ab.			
Zuordnung der Betonbauqualitätsklassen:			
BBQ-N: normal			
BBQ-E: erhöht			
BBQ-S: speziell festzulegen			
Bedarf einer ÜKII-Überwachung prüfen			
Erforderlich bei einer Druckfestigkeit von \geq C30/37 bis C80/95, sowie bei den Expositionsklassen: XS, XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4.			

Betonpreisliste 2026

Anwendungsbereich		Betonfestigkeitsklasse C	Expositionsklassen	max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert	Konsistenz F	Größtkorn (mm)	Abruf-Nr.	Betonklasse	Artikel und Beton-sorten-Nr.	CEM III/A 42,5 N und SFA €/m ³	Abruf-Nr.	Artikel und Beton-sorten-Nr.	CEM I 42,5 R €/m ³									
Unbewehrter Beton - nicht pumpfähig -	8/10	XO		0,95	3	32	103	N	110 330 0111	172,00												
	12/15			0,85	3	32	113	N	120 330 0111	175,00												
Innenbauteile, Fundamente (unter GOK und ohne Frost)	16/20	XC2		0,75	3	32	143	N	131 330 0111	176,50												
	20/25	XC3		0,65	3	32	153	N	142 330 0111	178,00	4135	142 330 0118	183,00									
Außenbauteile		25/30	XC4, XF1	0,60	3	32	203	N	153 330 0111	182,00	4203	153 330 0118	187,00									
Beton mit hohem Wassereindring- widerstand	Bauteildicken bis 30 cm	25/30	XC4, XF1, XA1 (wu)	0,55	3	32	253	N	153 330 0211	186,00	4243	153 330 0218	191,00									
	Bauteildicken über 30 cm	25/30	XC4, XF1, XA1 (wu)	0,60	3	32	233	N	153 330 0311	184,50	4233	163 330 0318	189,50									
	Allgemein	30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1, (wu)	0,50	3	32	263	N	165 330 0211	190,00	4283	165 330 0218	195,00									
		30/37		0,50	3	32	273	N	165 332 0211	191,00												
Beton, widerstandsfähig gegen chemische Angriffe	schwacher	25/30	XC4, XF1, XA1 (wu)	0,55	3	32	253	N	153 330 0211	186,00	4243	153 330 0218	191,00									
	mäßiger	35/45	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2	0,50	3	32	313	N	177 330 0211	196,50	7333	177 330 0218	201,50									
	starker	35/45	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3	0,45	3	32	323	N	178 330 0211	202,50	4328	178 330 0218	207,50									
	schwacher	LP-Betone 25/30 (LP)	XC4, XD1, XS1, XF2, XF3, XA1	0,55	3	32		E			4373	154 330 0218	193,50									
	mäßiger													30/37 (LP)	0,50	3	32			4383	166 330 0218	199,50
	starker													30/37 (LP)	0,45	3	32			4395	169 330 0218	201,50
Bohrpfähle nach DIN SPEC 18140 zu DIN EN 1536	25/30	XC4, XF1, XA1		0,50	3	32	513	N	153 330 0511	190,00												
	25/30													5	32	503	N	153 530 0511	194,00			
	30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1		0,50	3	32	523	N	165 330 0511	196,50												
	30/37													5	32	577	N	165 530 0511	200,50			
	35/45	XC4, XD2, XS2, XF3, XA2		0,50	3	32	533	N	177 330 0511	202,50												
	35/45													5	32	583	N	177 530 0511	206,50			
Ingenieurbau nach ZTV-Ing	25/30	XC4, XF1, XA1		0,50	3	32	413	S	153 330 1311	186,50												
	30/37	XC4, XD2, XS1, XF2, XF3, XA2												3	32	433	S	167 330 1311	191,50	438	167 330 1318	196,50
	35/45	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2												3	32	453	S	177 330 1311	199,00	457	177 330 1318	204,00
	35/45	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3	0,45	3	32	463	S	178 330 1311	205,00	467	178 330 1318	210,00										
	25/30 (LP)	XC4, XD3, XS1, XF4, XA1	0,50	2	32			S			4483	156 2301418	197,00									
Tiefbau	8/10	XO			C 1	8	050	N	110 110 0111	174,50												
	12/15				C 1	8	060	N	120 110 0111	175,50												
	20/25				C 1	8	080	N	140 110 0111	177,50												

Die o.a. Betone beinhalten als Zuschlag Rundkorn. Bei Verwendung von Splitten wird bei der Abruf-Nr. die 9 vorangesetzt, d. h. sie wird vierstellig. Bei der Betonsorten-Nr. erhält die 5. Ziffer dann folgende Nr.: Größtkorn 8 mm: 6; Größtkorn 16 mm: 7; Größtkorn 22 mm: 8. Ein Mautkostenzuschlag (Fracht+Vorfracht) wird separat berechnet, ebenso wie Zuschläge für Energie und Logistik.

Anwendungsbereich	Betonfestigkeitsklasse C	Expositions-klassen	max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert	Konsistenz C	Größtkorn (mm)	Betonklasse	Artikel und Beton-sorten-Nr.	CEM III/A 42,5 N und SFA €/m ³	Artikel und Beton-sorten-Nr.	Pump-fähig	CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³
Tiefbau	8/10	XO		C1	16		1101200111	171,50			
	12/15	XO		C1	16		1201200111	172,50			
	20/25	XO		C1	16		1401200111	174,50			
Feinkorn Sondermischung	ESM 350	ohne		F1	2		9735100111	192,00			
	SSM 400	ohne		F1	2		9740010111	187,00			
	SSM 600	ohne		F1	2		9760010111	194,00			
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)	unter Beton	ohne		C1	32		9691390111	173,00			
	unter Asphalt	ohne		C1	32		9690390111	169,50			
Dränbeton für Dränbetontragschichten	12/15	ohne		C1	16		1200202311	191,00			

Betonpreisliste Klimafreundliche Betone 2026

Wir sind uns dem relativ hohen CO₂-Footprint unserer Produkte bewusst. Diese resultieren zum großen Teil in der Verwendung von Hochofenzement. Insbesondere der hierbei gebrannte Zementklinker beeinflusst maßgeblich die CO₂-Bilanz des Transportbetons. Aus diesem Grund kommen in unseren Transportbetonwerken vermehrt Zemente der Sorte CEM III zum Einsatz. Hierbei wird ein wesentlicher Anteil des Zementklinkers durch Hüttsand substituiert. Die CO₂-Bilanz lässt sich durch diesen Einsatz nachhaltig verbessern. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen des Unternehmens fortwährend zu reduzieren. Dieses umfasst auch die andauernde Modernisierung des Fuhrparks sowie ein Bezug der verwendeten Rohstoffe aus der Region tragen ebenfalls zu einer CO₂-Reduktion bei.

Umweltschutz ist eine Unternehmensaufgabe, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung haben für uns einen hohen Stellenwert. Daher haben wir auch bereits neun Transportbetonwerke nach den einheitlichen Standard des Concrete Sustainability Council (CSC) zertifizieren lassen.

Ab sofort können wir Ihnen besonders CO₂-reduzierte, klimafreundliche Transportbetone anbieten.

Anwendungsbereich	Betonfestigkeitsklasse C	Expositions-klassen	max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert	Konsistenz F	Größtkorn (mm)	Betonklasse	Artikel und Beton-sorten-Nr.	CEM III/A 32,5 N und SFA €/m ³	Artikel und Beton-sorten-Nr.	Pump-fähig	CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	16/20	XC2		F3	32	E	7313300112	195,00		X	
	20/25	XC3		F3	32	E	7423300112	198,00		X	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifender Umgebung	25/30	XC4, XF1, XA1		F3	32	E	7533300112	206,50		X	
	30/37	XC4, XF1, XA1, XD1		F3	32	E	7633300112	208,50		X	

Betone mit recycelter Gesteinskörnung

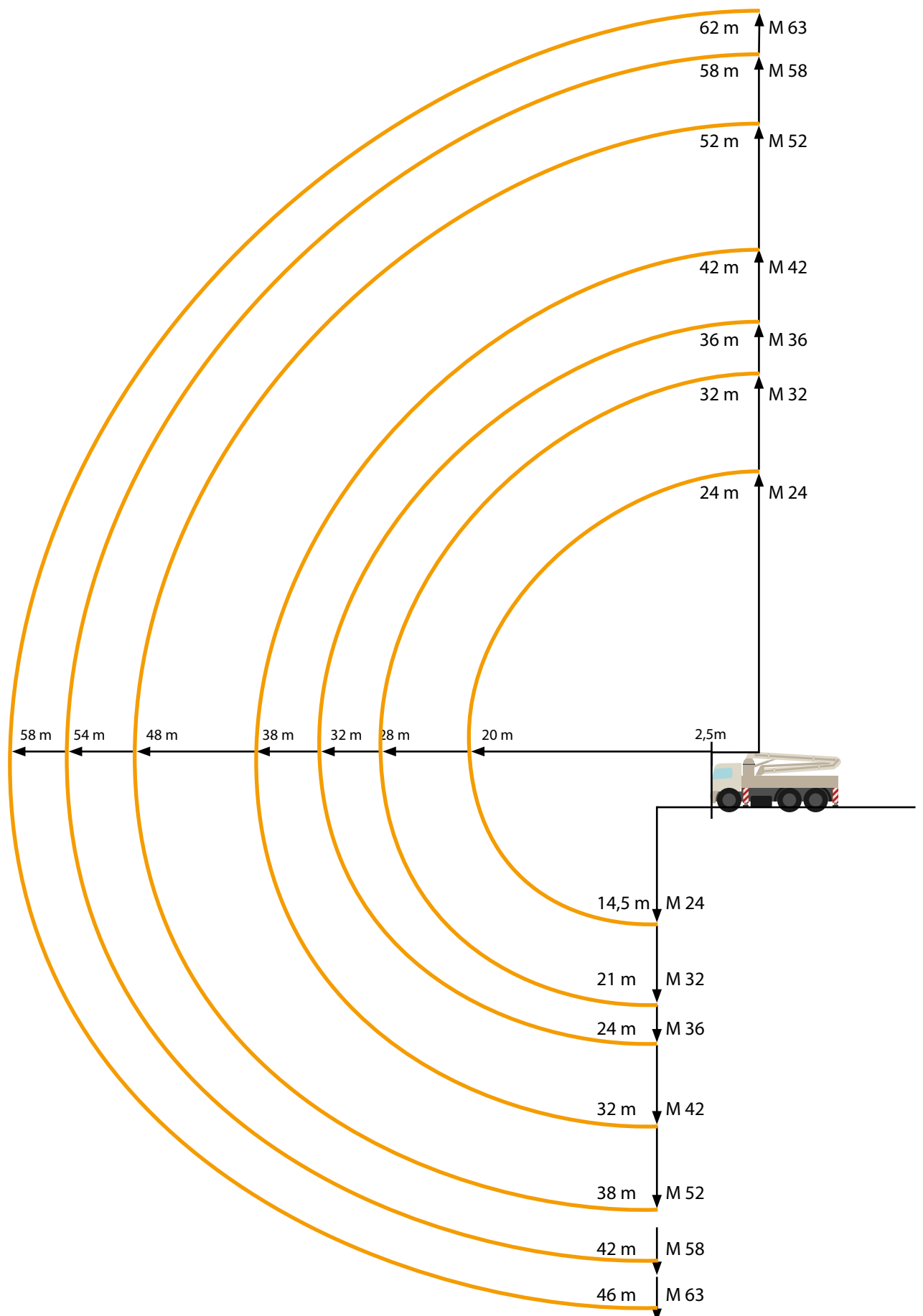
Anwendungsbereich	Betonfestigkeitsklasse C	Expositions-klassen	max. w/z bzw. (w/z) _{eq} Wert	Konsistenz F	Größtkorn (mm)	Betonklasse	Artikel und Beton-sorten-Nr.	CEM III/A 42,5 N €/m ³	Artikel und Beton-sorten-Nr.	Pump-fähig	CEM I 42,5 R ohne FA €/m ³
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	20/25	XC1, XC2		F3	32	E	1423380111	193,00		X	
	25/30	"		F3	32	E	1533380111	198,00		X	
	30/37	"		F3	32	E	1653380111	203,00		X	
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung und mit hohem Wassereindringwiderstand (WU)	25/30	XC4, XF1, XA1		F3	32	E	1533380211	203,00		X	
	30/37	"		F3	32	E	1653380211	208,00		X	

Alle oben aufgeführten Betone erhalten Sie auch mit schneller oder langsamer Festigkeitsentwicklung.

Alle Preise in dieser Liste verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisliste gültig ab 01.01.2026

Arbeitsschema für Betonfördergeräte



Betonpumpen-Preisliste 2026

Gerätetyp / Reichhöhe max.		HM/VM 23 bis 23 m	HM/VM 31 bis 31 m	GVM 36 bis 36 m	GVM 38 bis 38 m	GVM 43 bis 43 m
Reichweite in Meter max.		19 m	27 m	32 m	33 m	39 m
Grundpreis je Einsatz (nicht rabattierbar)		115,00 €	145,00 €	145,00 €	180,00 €	245,00 €
Nutzpreis - Fördermenge						
bis 15,00 m ³	pauschal	267,00 €	267,00 €	358,00 €	505,00 €	605,00 €
bis 30,00 m ³	pauschal	345,00 €	345,00 €	433,00 €	588,00 €	695,00 €
je m ³						
bis 75,00 m ³		13,80 €	14,00 €	15,30 €	17,80 €	19,80 €
bis 150,00 m ³		13,50 €	13,80 €	15,00 €	17,50 €	19,50 €
bis 200,00 m ³		13,20 €	13,50 €	14,70 €	17,20 €	19,20 €
über 200,00 m ³		12,70 €	13,20 €	14,20 €	16,70 €	18,70 €
über 300 m ³		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
über 500 m ³		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage
Mindesteinsatzpreis / Mindestrechnungsbetrag	pauschal	383,00 €	400,00 €	503,00 €	688,00 €	853,00 €
Mindestfördermenge	m ³ /Std	15	15	20	20	25
Stundenmietpreis von Ankunft bis Abfahrt Baustelle	je Std	160,00 €	160,00 €	180,00 €	220,00 €	255,00 €
Standortwechsel auf der Baustelle	pauschal	75,00 €	75,00 €	85,00 €	110,00 €	120,00 €
Vergebliche An- und Abfahrt / Absage am Tag des Einsatzes	pauschal	383,00 €	400,00 €	503,00 €	688,00 €	853,00 €
Baustelle ohne Reinigungs- möglichkeit"	pauschal	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Sonderleistungen und Zuschläge

Rohre/Schläuche an Mastpumpen*	je lfdm.	8,00 €	
Rohrbogen	je Stück	20,00 €	
Reduzierung	je Stück	20,00 €	
Faserbetonpumpen	je m ³	2,50 €	nicht rabattierbar
Anpumphilfe	je Stück	35,00 €	
Schlauchschlitten (Schildkröte)	je Stück	40,00 €	
Fallbremse (Excalibur)	je Einsatz	20,00 €	
Quetschventil an Endschlauch	je Einsatz	40,00 €	
Anlieferung/Abholung von Rohr-/Schlauch- leitung	je Std.	75,00 €	nicht rabattierbar
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt	je Std.	50,00 €	nicht rabattierbar
Überstundenzulage für Einsätze nach 18:00 bis 6:00 Uhr	je Std.	75,00 €	nicht rabattierbar
Samstagszulage (von Ankunft bis Abfahrt)	je Std.	60,00 €	nicht rabattierbar
Saisonzuschlag 15. Nov. bis 31. März	je Einsatz	40,00 €	nicht rabattierbar

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C16/20
Für den Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen max. 16 mm Größtkorn

Der Mieter stellt kostenfrei zur Verfügung:

- Gut befahrbarer Zufahrtsweg für LKW und tragfähiger, sicherer Aufstellort.
- Möglichkeit zur Reinigung der Pumpe und zur Ablage von Restbeton.
- Absturzsicherung bei Bauarbeiten (z.B. EG-Decke) muß bauseits vorhanden sein!

Unser Mietpreis berechnet sich aus der Summe von „Grundpreis“, „Nutzpreis-Fördermenge“, „Sonderleistungen“ und „Sonstiges“. Eine Baustellenbesichtigung für den Einsatz der Autobetonpumpen ist im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls erfolgt eine pauschale Berechnung mit 85,- €.

Für die Berechnung von Schlauch-/Sanierpumpen im Std.-Mietsatz wird der Zeitraum „Ankunft - Abfahrt Baustelle“ zugrundegelegt.
*Bei Einsätzen mit Schlauch-/Sanierpumpen ist ab einer Leitungslänge von 30 m der Einsatz eines zweiten Maschinisten obligatorisch.
Vorgenannte Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Zahlungskondition: Sofort netto Kasse ohne Skonto.

Es gelten unsere aktuellen Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.
Schwerlastgenehmigung für GVM 52 mit Begleitfahrzeug werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit.

Stand: 01.01.2026

Sonderleistungen

Preise

Alle Preise verstehen sich für 1,0 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle auf gut befahrbaren Zufahrtswegen, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lieferungen

erfolgen in Spezialmischfahrzeugen zu den normalen Betriebszeiten Montag – Freitag von 6.00 bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstaglieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladung und Wartezeit

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je m³ ist im Preis enthalten.

Nachlieferung von Beton

Als Restmenge (Nachlieferung über die bestellte Betonmenge hinaus) werden **max. 1 Fahrzeug/8 m³** akzeptiert. Darüber hinaus gehende Mengen führen zu einem erhöhten Dispositionsaufwand und Wartezeiten der nachfolgend geplanten Baustellen. Dadurch können wir Ihnen die Nachlieferungen nicht mehr in dem ursprünglich geplanten

Rhythmus garantieren. Wir behalten uns die Berechnung einer Aufwandsentschädigung (Wartezeitrechnung der nachfolgenden Baustelle. Anmietung zusätzlichen Fuhrparks/Betonpumpe) vor.

Abnahmeverweigerung

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Empfänger unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge zuzüglich etwaiger Folgekosten in vollem Umfang dem Besteller in Rechnung gestellt.

Eigenschaftsverzeichnis/Leistungsbeschreibung

Auf der Grundlage von DIN 1045-2 liefern wir Beton nach Eigenschaften. Über die Angaben dieser Preisliste hinausgehende Informationen werden von uns in einem Eigenschaftsverzeichnis dargestellt. Es liegt in unseren Werken zur Einsichtnahme vor.

Beton mit besonderen Eigenschaften

Benötigen Sie Betone mit Anforderungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, stellen wir diese auf Wunsch fachgerecht her. Diese Betone erfragen Sie bitte rechtzeitig, da unter Umständen Erstprüfungen erforderlich sein können.

Gesteinskörnung

Die eingesetzten Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen nach DIN EN 12620. Gesteinskörnungen mit erhöhten Anforderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle wird von der Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG, Aurich entsprechend den Vorgaben der DIN 1045-2 durchgeführt.

Überwachung und Zertifizierung

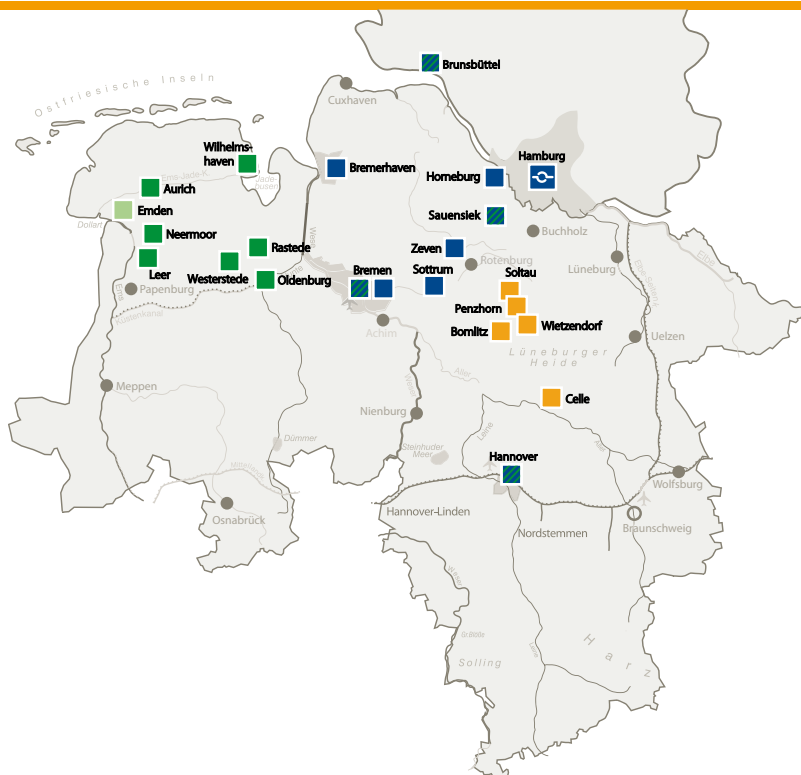
Die Bewertung und Überwachung der Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung der Produktion erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e. V.

Sonderprüfungen

Untersuchungen und Prüfungen auf Wunsch des Bestellers werden durch die ProBeton Baustoffprüfung GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Aufwand wird nach deren Gebührenliste abgerechnet.

Zusatzmittel			
Fließmittel: Bei der Dosierung auf der Baustelle		€/m ³	4,00
Verzögerer: Verarbeitungszeit bis 3 Stunden		€/m ³	4,50
Verarbeitungszeit über 3 Stunden		€/m ³	auf Anfrage
Quellmittel: 1 % vom Zementgehalt		€/m ³	50,00
Körnungsänderung			
Die Betonrezepturen beinhalten als Gesteinskörnung Rundkorn bzw. bei Bedarf Splitte gemäß DIN EN 12620 und DIN V 20000-103 als EI-Material			
Gesteinskörnung als Rundkorn	Größtkorn von 32 auf 16 mm	€/m ³	3,00
	Größtkorn von 32 auf 8 mm	€/m ³	6,00
Gebrochene Edelsplitt	Größtkorn 22 bzw. 16 mm Edelsplitt	€/m ³	6,00
Zementwechsel			
Zementwechsel	Zementwechsel auf: CEM I/42,5 R	€/m ³	5,00
Leistungszuschläge			
Wartezeiten: Entladezeiten	über 5 Minuten pro m ³	€/Min.	1,50
Heizzuschlag:	Bei Temperaturen unter 0° bis -5° gemessen um 06.00 Uhr im Lieferwerk	€/m ³	12,00
Lieferung: Werktags:	16.00 - 22.00 Uhr	€/m ³	auf Anfrage
Werktags:	22.00 - 06.00 Uhr	€/m ³	auf Anfrage
Samstag: Mindestabnahme 50 m ³	07.00 - 12.00 Uhr	€/m ³	auf Anfrage
Samstag:	ab 12.00 Uhr	€/m ³	auf Anfrage
Sonn- und Feiertage:		€/m ³	auf Anfrage
Andere Sonderleistungen			
Stornierung der Bestellung	Kosten für die Stornierung am Liefertag bzw. Vortag nach 15.00 Uhr	€/m ³	25,00
Mehrmalige Restmengenlieferung	Basis unserer Kalkulation – max. ein Fahrmischer mit max. 8 m ³ ; Zulage für jeden weiteren Fahrmischer	pauschal	85,00
Rücknahme von Restbeton	für die Entsorgung von Restbeton	€/m ³	100,00
Mindermengen	für jeden m ³ unter 8,0 m ³	€/m ³	20,00
Selbstabholung	Vergütung auf unsere Preisliste	€/m ³	5,50
Stahlfaserzugabe bauseits gestellt		€/kg	2,50
Stahlfaserzugabe	Hochleistungsfaser zuzügl. Fließmittel	€/kg	5,00
Laborleistungen Probewürfel	Mindestens eine Serie/ 3 Prüfkörper	€/Serie	195,00
Nachweis der Wassereindringtiefe	Mindestens eine Serie/ 3 Prüfkörper	€/Serie	240,00

Übersicht und Kontakt



Heide-Transportbeton GmbH

Verwaltung:
29614 Soltau
Bassel 5
Tel. 05191 / 9880-0

Werke:

29614 Soltau *
Bassel 5
Tel. 05191 / 9880-13
info@heide-tb.de

29699 Bomlitz-Elferdingen
Elferdinger Str.

29229 Celle - Groß Hehlen *
Alter Celler Weg 6
Tel. 05141 / 48 43 712
werk-celle@heide-tb.de

29649 Wietzendorf
Marbostel

von Saldern Logistik GmbH

28279 Bremen
Arster Hemm 64
Tel. 0421 / 84953-0

30629 Hannover
Kreisstraße 5
Tel. 0511 / 589 79 83-0

25541 Brunsbüttel
Dithmarscher Ring 2A
Tel. 04852 / 80 71

21644 Sauensiek
Gewerbestraße 5
Tel. 04169 / 909 310

Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG

Verwaltung:
27367 Sottrum
Industriestr. 11
Tel. 04264 / 836 81-0
Fax 04264 / 836 81-10

27572 Bremerhaven *
Spitzbergenstr. 6
Tel. 0471 / 770 31

27367 Sottrum
Liebigstr. 14
Tel. 04264 / 370 021

28279 Bremen-Arsten *
Arster Hemm 62
Tel. 0421 / 849 49-0

21640 Horneburg *
Industriestr. 1
Tel. 04163 / 809 408-0

27404 Zeven *
Zur Reege 32
Tel. 04281 / 717 39 93

VETRA Beton,
Niederlassung Fertigbeton von Saldern GmbH & Co. KG

Verwaltung:
26603 Aurich
Hasseburger Str. 22
Tel. 04941 / 9390-0

26789 Leer
Industriestr. 10
Tel. 0491 / 9294-200

26802 Neermoor
Industriestraße 5
Tel. 04954 / 9283-42

26180 Rastede *
Am Liethegleis 11
Tel. 04402 / 92916-3

26388 Wilhelmshaven / Sengwarden
Sandberger Weg
Tel. 04425 / 17 88

26603 Aurich *
Hasseburger Str. 22
Tel. 04941 / 9390-30

26789 Leer
Mobil-Mix Trockenmörtel
Industriestr. 10
Tel. 0491 / 9294-400

26135 Oldenburg *
Fuldastr. 28
Tel. 0441 / 209628-12

26655 Westerstede-Moorburg
Friesenstr. 7
Tel. 04488 / 7602-17

Union Transportbeton GmbH & Co. KG

26723 Emden
Nesserlander Straße 89
Tel. 04921 / 290 95



* CSC Zertifizierung für markierte Werke:

Beim CSC Zertifikat handelt es sich um ein internationales Gütesiegel, welches uns eine nachhaltige Produktion von Transportbeton und deren Lieferkette bescheinigt. Durch den Einsatz von CSC zertifiziertem Beton erfüllen wir die Vorgaben von renommierten Gebäudezertifizierungssystemen wie DGNB, QNG und BREEAM.

Kontakt Vertrieb: Fertigbeton von Saldern - Niederlassung VETRA-Beton

Aurich/Emden/Wilhelmshaven
Jens Brüggemann
Tel. 04941 / 93 90 43
mobil 0171 / 97 68 120
jens.brueggemann@vetra-beton.de

Oldenburg/Rastede
Reiner Bagger
Tel. 04941 / 93 90 -12
mobil 0171 / 883 69 37
reiner.bagger@vetra-beton.de

Leer/Moormerland/Westerstede
Gerold Jansen
Tel. 04954 / 92 83 44
mobil 0163 / 80 88 353
gerold.jansen@vetra-beton.de

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton

§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen (einschließlich Beratungen und Nebenleistungen) an Unternehmer.
- Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind unverbindlich, sofern sich aus dem Schreiben nichts anderes ergibt. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, aber auch durch Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
- Für die richtige Auswahl der Sorten für den jeweiligen Verwendungszweck und Menge des zu liefernden Betons ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Vertragsgegenstand und Lieferung

- Der von uns angebotene Beton wird aus hiesigen Zuschlagstoffen (Einstufung Akaliempfindlichkeit: „bedingt brauchbar“) und Normen-Zementen mit Ausnahme von Portland-Zement NA hergestellt.
- Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Bei uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehende Schäden.
- Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich (1 m³ in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises.

§ 3 Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, soweit das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 4 Überlassung von Geräten

Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung von Beton Behälter oder sonstige Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den überlassenen Geräten entstehen oder durch diese verursacht werden, soweit die entstanden Schäden nicht von uns zu vertreten sind.

§ 5 Mängelhaftung

- Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
- Soweit ein Mangel am Beton vorliegt, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; dies gilt nicht für Mängel an Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsphase für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit verursachen.
- Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise verändert, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons den Mangel nicht herbeigeführt hat.

§ 6 Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung aus Schadensersatz als in § 5 ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Höhere Gewalt

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Über Verpfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, den Beton im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Beton/Baustoff ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Bearbeitungen oder Umbildungen des Betons durch den Käufer werden stets von uns vorgenommen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber des Wertes unserer Ware (Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreises zzgl. 20 %) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

§ 9 Preis- und Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt wird, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt wird, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintritt oder andere die Kreditwürdigkeit des Käufers mindernde Umstände bekannt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Reicht eine Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter die Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

§ 10 Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Sitz der Erfüllungsort. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerks. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Teilunwirksamkeit; Verarbeitung personenbezogener Daten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Wir weisen darauf hin, dass wir unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen werden, die für die Bearbeitung von Kaufverträgen und die Betreuung des Käufers erforderlich sind. Dazu gibt der Käufer mit der Bestellung seine Einwilligung.

UNION Transport BETON



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:
www.von-saldern-gruppe.de/union-transportbeton

